

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 36	Posen, den 28. Oktober	1942
---------------	-------------------------------	-------------

I n h a l t

	Seite
Nr. 214: Persönliche Angelegenheiten	363
Nr. 215: Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes im Reichsgau Wartheland, vom 10. Oktober 1942	364
Nr. 216: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über den Verkehr mit Schlacht- sowie mit Nutz- und Zuchttieren, vom 19. Oktober 1942	368
Nr. 217: Bekanntmachung über die Auflösung der Sekte „Gemeinde Gottes“, vom 18. September 1942	368
Nr. 218: Berichtigung der Anordnung über Höchstpreise für Bruteier und Küken vom 28. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 156)	368
Nr. 219: Zusammenstellung der in der Zeit vom 5. September 1942 bis 17. Oktober 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen ..	369

Nr. 214

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Vermessungsrat **P f a f f r a t h** zum Regierungs- und Vermessungsrat,
 Bezirksrevisor **S t e n s c h k e** zum Landrentmeister,
 Regierungsoberinspektor **D o t t e r** zum Regierungsamtmann,

sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters,

Forstangestellter **H ö i t** beim Forstamt Burgstadt, z. Z. im Wehrdienst, zum Revierförsteranwärter,

Forstangestellter **K l e t t e** beim Forstamt Eckstelle, z. Z. im Wehrdienst, zum Revierförsteranwärter,

Forstangestellter **K o e r t h** beim Forstamt Taubenwalde, z. Z. im Wehrdienst, zum Revierförsteranwärter,

Forstangestellter **K r ä m e r** beim Forstamt Stefanswalde, z. Z. im Wehrdienst, zum Revierförsteranwärter,

Forstangestellter **K r ü g e r** beim Forstamt Lask, z. Z. im Wehrdienst, zum Revierförsteranwärter,

Forstangestellter **M u t z k e** beim Forstamt Taubenwalde, z. Z. im Wehrdienst, zum Revierförsteranwärter,

Forstangestellter **R o y** beim Forstamt Kosten, z. Z. im Wehrdienst, zum Revierförsteranwärter,

Forstanwärter **A u s t** beim Forstschutzkommando Krakau zum apl. Forstwart,

Forstanwärter **L i n d e n t h a l**, z. Z. beim Forstschutzkommando Krakau, zum apl. Forstwart,

Forstschutzgehilfe **S t e i n k e** beim Forstamt Podanin, z. Z. im Wehrdienst, zum Forstwartanwärter.

Den Heldentod starben:

Angestellter **H e i n r i c h T a s c h** beim Reichsbauamt Leslau,

Deicharbeiter **G u s t a v B u c h h o l z** beim Reichswasserwirtschaftsamt Litzmannstadt, Außenstelle Turek.

zur Durchführung des Gaststättengesetzes im Reichsgau Wartheland.

Vom 10. Oktober 1942.

Auf Grund der §§ 8, 14, 15, 17 Abs. 2, 18 und 19 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567) vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 17. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) sowie auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 33) wird verordnet:

I. Zu § 8 des Gaststättengesetzes:

Vorübergehende Gast- und Schankwirtschafts-
erlaubnis.

§ 1

(1) Ein vorübergehendes Bedürfnis im Sinne des § 8 des Gaststättengesetzes ist nur bei solchen Veranstaltungen anzuerkennen, deren vorübergehende Dauer feststeht (z. B. bei öffentlichen und Vereinsfeiern, Sport- und Spielveranstaltungen, Märkten und Messen, Versammlungen, Umzügen und ähnlichen Anlässen).

(2) Für sich in gleicher oder ähnlicher Art wiederholende Veranstaltungen ist in jedem Falle eine besondere Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Wiederholung zur Umgehung der Erlaubnispflicht nach § 1 des Gaststättengesetzes führen kann oder soll.

§ 2

(1) Das Bedürfnis für den Ausschank von geistigen Getränken und Getränken aller Art auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ist unter Anwendung eines strengen Maßstabes sorgfältig zu prüfen.

(2) Das Bedürfnis ist regelmäßig zu verneinen, wenn eine ausreichende Bewirtung von Besuchern der Veranstaltung in nahegelegenen Gast- oder Schankwirtschaften möglich ist und den Besuchern nach den Umständen zugemutet werden kann.

(3) Das Bedürfnis für den Ausschank von Branntwein darf nur in besonderen Ausnahmefällen für längere Veranstaltungen und nur in geschlossenen Räumen anerkannt werden.

(4) Das Bedürfnis für den Ausschank von geistigen Getränken auf Vergnügungsplätzen ist regelmäßig zu verneinen.

§ 3

(1) Eine vorübergehende Schankerlaubnis darf nur an Personen erteilt werden, welche die persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Versagungsgründe des § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes finden Anwendung.

§ 4

(1) Der Betriebsort ist so genau zu bezeichnen, daß Zweifel über den räumlichen Umfang der Erlaubnis nicht bestehen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel auf bestimmte Betriebsstunden zu beschränken, wobei die Betriebsschlußstunde nicht später als 20 Uhr liegen soll. Im übrigen sind die örtlichen Umstände und polizeilichen Belange zu berücksichtigen.

(3) Soweit der vorübergehende Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb ein Feilbieten von Getränken und sonstigen Waren im Umherziehen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten umfaßt, sind die Vorschriften der §§ 55 und 42 b der Reichsgewerbeordnung sinngemäß anzuwenden. Bis zur Einführung dieser Vorschriften gilt der Erlaß des Reichsstatthalters vom 29. Juni 1940 — V/W 7195/40 — betr. Gewerbepolizeiliche Ausweise für das Wandergewerbe.

§ 5

(1) Die Kreispolizeibehörde soll vor Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis die Ortspolizeibehörde, bei länger dauernden Betrieben auch die Gemeindebehörde hören. Die Einschaltung anderer Stellen bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde vorbehalten.

(2) Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisschein, der gleichzeitig die Genehmigung nach der Aufbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 638) enthalten muß.

(3) Die Erlaubnis nach § 8 des Gaststättengesetzes kann unter jederzeitigem Widerruf und unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Die Ausübung des Betriebes durch einen Stellvertreter darf nur mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde erfolgen, die regelmäßig zu versagen ist, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Die erteilte Zustimmung ist in dem Erlaubnisschein zu vermerken.

II. Zu §§ 14 und 15 des Gaststättengesetzes:

Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften.

§ 7

Die Befugnisse der Obersten Landesbehörde gemäß §§ 14 und 15 des Gaststättengesetzes werden den Regierungspräsidenten übertragen.

III. Zu § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes:

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften.

§ 8

Über Zulassung, Verhalten und Art der Entlohnung von weiblichen Arbeitnehmern gilt die in der Anlage enthaltene Anordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften im Reichsgau Wartheland.

IV. Zu §§ 18—22 des Gaststättengesetzes:

Zuständigkeit und Verfahren der Erlaubnisbehörden.

§ 9

(1) Die Aufgaben der Obersten Landesbehörde nimmt der Reichsstatthalter wahr.

(2) Die Zuständigkeit der Orts- und Kreispolizeibehörde als Erlaubnis- und Überwachungsbehörde bestimmt sich nach § 3 der Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 33).

(3) Die unmittelbare Überwachung der Gast- und Schankwirtschaften ist, unbeschadet der Tätigkeit anderer Behörden und Dienststellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, Aufgabe der Polizeibehörde.

§ 10

(1) Vor Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 1, 4, 5, Abs. 2, 6—8, 11 und 17 Abs. 1 des Gaststätten-gesetzes ist das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

(2) Bei Speisewirtschaften (§ 25 des Gaststättengesetzes) soll das Gewerbeaufsichtsamt gehört werden, wenn der von ihm wahrzunehmende Schutz der Beschäftigten in Betracht kommt.

(3) Die Vorschriften über die Einschaltung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Prüfung von Baugesuchen für gewerbliche Räume bleiben unberührt.

§ 11

(1) Die Kreispolizeibehörden haben, soweit auch eine Genehmigung nach der Aufbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I. S. 638) erforderlich ist, vor Erlaubniserteilung nach dem Gaststättengesetz zu hören:

- a) die untere Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht Kreispolizeibehörde ist,
- b) die Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe der Wirtschaftskammer Wartheland oder deren Bezirks- oder Kreisstelle,
- c) die Gauverwaltung der DAF—Fachamt Fremdenverkehr oder deren Bezirks- oder Kreisstelle.

(2) In Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung darf in dem Fall des Abs. 1 eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz nur dann erteilt werden, wenn die Genehmigung nach der Aufbauverordnung bereits erteilt ist oder mit Sicherheit erteilt werden wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 muß der Erlaubnis-schein auch die Genehmigung nach der Aufbauverordnung enthalten, soweit für beide Entscheidungen eine Behörde zuständig ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 12

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau in Kraft.

Posen, den 10. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Anordnung**über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften im Warthegau.**

Vom 10. Oktober 1942.

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes und § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 33) wird bestimmt:

§ 1**Begriffe.**

1. Zur weiblichen Bedienung zählen alle weiblichen Personen, die in Gast- und Schankwirtschaften irgendwie zur Bedienung der Gäste oder zu ihrer Unterhaltung angestellt oder tätig sind.

2. Als Wirt gilt auch, wer den Wirtschaftsbetrieb als Stellvertreter ausübt.

§ 2**Anzeigepflicht bei Beschäftigung weiblicher Personen.**

Wirte, die weibliche Bedienung (§ 1) beschäftigen wollen, haben dies wenigstens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3**Untersagung der Beschäftigung weiblicher Bedienung.**

1. Die Beschäftigung weiblicher Bedienung in einer Gast- oder Schankwirtschaft (§ 1) kann von der Ortspolizeibehörde untersagt werden, wenn die Gesundheit, die gute Sitte, die Ordnung oder der Anstand gefährdet sind.

2. Sie kann insbesondere untersagt werden,

- a) wenn die Person des Wirts keine Gewähr für einen hinreichenden Schutz der Interessen der weiblichen Bedienung bietet;
- b) wenn der Wirt seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht nachkommt oder wenn in den Betriebsräumen innerhalb der letzten 3 Jahre ein übel berüchtigter Wirtschaftsbetrieb stattgefunden hat;
- c) wenn die Betriebs- und Beschäftigungsräume für eine sittlich oder gesundheitlich gefährdete Beschäftigung und Unterbringung weiblicher Bedienung nicht geeignet sind;
- d) wenn die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung der weiblichen Bedienung hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und zu übermäßigem Genuß geistiger Getränke anzureizen.

3. Die Untersagung kann zeitlich beschränkt, zurückgenommen und erneuert werden.

§ 4**Beschäftigung jugendlicher Personen.**

1. Die Beschäftigung weiblicher Personen unter zwanzig Jahren bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde für jede einzelne Beschäftigte. Die

Erlaubnis soll in der Regel nur für Personen über 18 Jahre und nur dann erteilt werden, wenn der Betrieb eine Gewähr für sachgemäße Ausbildung und geordnete Beschäftigung bietet. Für Personen unter 18 Jahren darf die Erlaubnis nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn an der Zuverlässigkeit des Wirts nicht zu zweifeln ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist das Volkspflegeramt (Jugendamt) zu hören.

2. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der Wirt seine Pflicht als Arbeitgeber gegenüber den weiblichen Beschäftigten gröblich verletzt, oder wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Erziehung als ungeeignet zur Beschäftigung weiblicher Personen erkennen lassen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Der Dienstvertrag mit den Beschäftigten ist schriftlich abzuschließen.

§ 5**Anzeigepflicht beim Aus- und Eintritt, Verzeichnisführung.**

1. Der Wirt hat den Eintritt jeder zur Beschäftigung (§ 1) eingestellten weiblichen Person binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß ihr in gleicher Weise auch jeder Austritt weiblicher Beschäftigter anzuzeigen ist. Die Anordnung kann auf bestimmte Einzelbetriebe beschränkt werden.

3. Der Wirt hat über die bei ihm nach § 1 beschäftigten weiblichen Personen ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, das in dem Betriebe aufzubewahren und den Polizei- oder Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

Das Verzeichnis muß Angaben über:

- a) Vor- und Zunamen,
- b) Jahr und Tag der Geburt,
- c) Wohnung, Straße und Hausnummer,
- d) Art der Beschäftigung,
- e) Höhe des vereinbarten Lohnes,
- f) den letzten Aufenthaltsort,
- g) vorhergehende Beschäftigungsstelle

der Beschäftigten sowie über den Ein- und Austritt enthalten.

4. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, einzelnen zuverlässigen Wirten in widerruflicher Weise Befreiung von der Anzeige- und Verzeichnisführungspflicht (Abs. 1—3) zu erteilen, soweit es sich um Beschäftigte handelt, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, und das Gewerbeaufsichtsamt der Befreiung zugestimmt hat. Die Befreiung soll befristet sein. Der Reichstatthalter kann aus besonderem Anlaß allgemeine Ausnahmen erteilen.

§ 6

Entlohnung.

1. Die Beschäftigung weiblicher Personen, soweit sie sich nicht in einem ordnungsmäßigen Lehrverhältnis im Konditoreigewerbe befinden, ist nur gegen festen und angemessenen Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als angemessen. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung nach ortsüblichen Sätzen angerechnet werden; außer den gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen für Versicherung, Steuern usw. dürfen weitere Abzüge (z. B. für Bruchgeld, Putzgeld, Zeitungen, Aushilfspersonal) nicht gemacht werden. Unzulässig ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz. Abweichungen sind nur nach Maßgabe des Tarifvertrages zulässig.

2. Über die Abrechnung zwischen den weiblichen Angestellten und dem Wirt ist Nachweis zu führen.

3. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§ 7

Beschaffenheit der Räume.

1. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die dem Speise- und Schankwirtschaftsbetrieb dienenden Räume mit weiblicher Bedienung übersichtlich und leicht, womöglich unmittelbar von der Straße aus, zugänglich sein. Einrichtungen, durch die Räume oder Plätze versteckt oder dem freien Ein- und Ausblick entzogen werden, sind unzulässig. Wird die Gast- oder Schankwirtschaft in mehreren Räumen betrieben, so muß jeder Raum für die Aufsichtspersonen ohne weiteres zugänglich sein.

2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie kann ergänzende Anordnungen treffen.

§ 8

Verbot von Hinweisen auf die weibliche Bedienung.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf weder durch öffentliche Ankündigung noch durch Aufschrift oder sonstige Zeichen an den Wirtschaftsgebäuden oder in den Wirtschaftsräumen hingewiesen werden.

§ 9

Sonstige Pflichten des Wirtes und der Arbeitnehmer.

1. Die Wirte sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Betrieb beschäftigten weiblichen Personen kein anstößiges, auffälliges oder unziemliches Verhalten den Gästen gegenüber zeigen

und daß sie die Verbote des Abs. 2 genau befolgen.

2. Der weiblichen Bedienung ist insbesondere verboten,

- a) anstößige Kleidung zu tragen,
- b) durch auffälliges oder unziemliches Verweilen an den Fenstern oder Eingangstüren des Wirtschaftsgebäudes und der Wirtschaftsräume oder in anderer Weise Gäste anzulocken,
- c) von den Gästen für sich oder für andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzuhalten.

3. Für einzelne Betriebe kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Vorschriften erlassen; sie kann insbesondere anordnen, daß nicht mehr weibliche Arbeitskräfte eingestellt werden und in der Gast- oder Schankwirtschaft anwesend sein dürfen, als nach Größe und Art des Betriebes für eine einwandfreie Wirtschaftsführung erforderlich sind. Auch kann sie für einzelne Betriebe die zulässige Höchstzahl der weiblichen Arbeitskräfte bestimmen.

§ 10

Untersagung der Berufsausübung weiblicher Bedienungspersonen.

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine in einer Gast- oder Schankwirtschaft beschäftigte weibliche Person (§ 1) nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für ihren Beruf besitzt, insbesondere wenn sie bei der Ausübung ihres Berufes die Rücksichten der Gesundheit, der guten Sitte oder des Anstandes grob verletzt, so kann von der Ortspolizeibehörde die weitere berufliche Tätigkeit in dem Betrieb untersagt werden; die Untersagung kann auf die Tätigkeit in anderen, einzeln zu bezeichnenden Gast- und Schankwirtschaften erstreckt werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Weibliche Angehörige des Wirts.

Die §§ 2—7 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau oder der Töchter des Wirts in seinem Betrieb.

§ 12

Durchführung.

Die Ortspolizeibehörde hat die Durchführung der vorstehenden Anordnung im engsten Einvernehmen mit den Gewerbeaufsichtsämtern zu überwachen. Nach Möglichkeit ist die Mitwirkung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamter sicherzustellen.

Posen, den 10. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

Nr. 216

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über den Verkehr mit Schlacht- sowie mit Nutz- und Zuchttieren.**

Vom 19. Oktober 1942.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche mit Ermächtigung des Reichsministers des Innern für das Gebiet des Reichsgaues Wartheland folgendes angeordnet:

Einzigster Paragraph.

Der § 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung über den Verkehr mit Schlacht- sowie mit Nutz- und Zuchttieren vom 21. November 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41, S. 588) wird aufgehoben.

Posen, den 19. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

Nr. 217

**Bekanntmachung
über die Auflösung der Sekte „Gemeinde Gottes“.**

Vom 18. September 1942.

Die Sekte „Gemeinde Gottes“ wird mit sofortiger Wirkung in den Regierungsbezirken Posen und Litzmannstadt aufgelöst. Damit ist jede Betätigung für sie verboten. Zuwiderhandlungen werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet.

Vorhandenes Vermögen verbleibt der Sekte zum Zwecke der Liquidation.

Posen, den 18. September 1942.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Posen

In Vertretung:

gez. Z i m m e r m a n n

Nr. 218

**Berichtigung
der Anordnung über Höchstpreise für Bruteier und Küken vom 28. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 156).**

§ 1 der Anordnung über Höchstpreise für Bruteier und Küken vom 28. März 1942 erhält nachstehende Fassung:

„Beim Verkauf von Bruteiern und Küken (Schlachtgeflügelnachwuchs) dürfen folgende Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

	H ü h n e r		E n t e n	G ä n s e	P u t e n
	ohne bestimmte Rassen-zugehörigkeit	mit bestimmter Rassen-zugehörigkeit			
Brutei	0,10	0,15	0,25	0,60	0,50
Eintagsküken	—	0,45	0,90	1,70	1,50
3-Wochen-Küken	—	—	1,65	2,50	—
6-Wochen-Küken	—	—	2,25	3,20	—

der in der Zeit vom 5. September 1942 bis 17. Oktober 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

- Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot in den eingegliederten Ostgebieten, vom 5. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 551).
- Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes, vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 551).
- Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes, vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 552).
- Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle, vom 20. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 558).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43, vom 21. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 559).
- Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Bereich der Ordnungspolizei, vom 16. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 559).
- Änderung der Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung, vom 22. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 561).
- Verordnung zur Abänderung der Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgenossenschaften, vom 23. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 562).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte, vom 26. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 562).
- Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges, vom 23. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 563).
- Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, vom 29. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 565).
- Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich der Reichsstelle für Raumordnung, vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 567).
- Sechste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz, vom 14. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 568).
- Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau, vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569).
- Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen, vom 5. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 573).
- Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts, vom 7. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 577).
- Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts, vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580).
- Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen, vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 586).
- Verordnung über die Wirkung der Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten, vom 8. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 592).
- Verordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst), vom 10. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 593).
- Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/43, vom 16. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 593).
- Vierte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht, vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 595).
- Bekanntmachung der neuen Fassung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht, vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 597).
- Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden, vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603).
- Verordnung zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 13. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 604).
- Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft, vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 605).

**Hinweis auf Rechtsverordnungen,
die nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind.**

Im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942 Seite 166 ff. vom 9. September 1942 sind veröffentlicht:

Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO), vom 4. September 1942.

Vierte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und

Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TOA), vom 4. September 1942.

Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TOB), vom 4. September 1942).

Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen, vom 4. September 1942.